

# BGer 8C 694/2016 vom 25. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_694\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_694_2016)

FR: TF 8C 694/2016 du 25 octobre 2016

IT: TF 8C 694/2016 del 25 ottobre 2016

## Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 25.10.2016 8C 694/2016 (8C\_694/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 25.10.2016 8C 694/2016  
(8C\_694/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
25.10.2016 8C 694/2016 (8C\_694/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_694/2016  
Urteil vom 25. Oktober 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Oetwil an der Limmat, vertreten durch die  
Sozialbehörde, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, Beschwerdegegnerin.  
Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. September 2016. Nach Einsicht in die  
Beschwerde vom 18. Oktober 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. September 2016, in Erwägung, dass ein  
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,  
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies eine Auseinandersetzung mit den  
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen erfordert ( BGE  
136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Vorinstanz nach Würdigung  
der gesamten Umstände zum Schluss gelangt ist, die Mutter des Beschwerdeführers lasse  
diesen kostenlos bei sich wohnen, weshalb ihm keine Wohnkosten entstanden seien, welche  
im Sozialhilfebudget aufgenommen werden könnten, und dass namentlich nicht von einem  
Austauschverhältnis im Sinne der Zurverfügungstellung der Wohnung durch die Mutter  
einerseits und der Übernahme von Kosten für das Fahrzeug der Mutter durch den  
Beschwerdeführer andererseits auszugehen sei, dass sich der Beschwerdeführer mit diesen  
massgeblichen Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht in einer den gesetzlichen  
Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt; lediglich -  
vor Bundesgericht wiederholt - zu behaupten, er habe seine Mutter für die (nicht erfolgten)  
"Mietkostenzahlungen in Form von klaren Naturalien entschädigt", genügt nicht, dass der  
Beschwerdeführer nicht aufzeigt, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen  
Gerichts im Sinne von Art. 97 BGG unrichtig bzw. unvollständig oder auf einer  
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG beruhend und die darauf basierenden Erwägungen  
rechtsfehlerhaft sein sollten, dass deshalb keine hinreichende Begründung vorliegt und  
folglich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, womit auf die Beschwerde in

Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Dietikon schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. Oktober 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.